

Nutzungsbedingungen der simple system e-procurement Plattform für Lieferanten

1. Präambel

Nachfolgend werden die geltenden Bestimmungen für die Nutzungsbedingungen zwischen der simple system GmbH & Co. KG, Bodenseestraße 29, 81241 München (im Weiteren „simple system“) und dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Nutzung der e-procurement Plattform festgelegt.

2. Begriffsbestimmungen

- „**Lieferanten**“ sind diejenigen Firmen, die die e-procurement Plattform von simple system für das Anbieten eigener Produkte und Dienstleistungen (im Folgenden: Produkte) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nutzen.
- „**Kunden**“ sind diejenigen Personen, die nach erfolgreicher Registrierung auf der simple system Plattform als Kaufinteressenten von Produkten auftreten, die von den Lieferanten zum Verkauf angeboten werden.
- „**simple system**“ ist Betreiber der simple system Plattform, über die Kunden und Lieferanten zum Abschluss von Verträgen zwischen diesen zusammenfinden (e-procurement Plattform).

3. Geltungsbereich

- (1) Die Nutzungsbedingungen gilt für den Abschluss eines Vertrages über die Inanspruchnahme der simple system Plattform als Anbieter, und den Erwerb von Leistungen der simple system. Vertragspartner dieser Nutzungsbedingungen sind der Lieferant und simple system. Soweit der Lieferant über die simple system Plattform Waren oder Leistungen an einen Kunden verkauft, schließt der Lieferant mit diesem einen eigenen Vertrag, auf den diese Nutzungsbedingungen keine Anwendung finden.
- (2) Regelungen aus etwaigen Individualvereinbarungen oder Rahmenverträgen zwischen dem Lieferanten und simple system gehen dieser Nutzungsbedingungen vor.
- (3) Die Nutzungsbedingungen kommt nur zustande, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Alle Verträge mit simple system, die in Bezug auf die e-procurement Plattform geschlossen werden, erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Nutzungsbedingungen, auch wenn bei ständiger Rechtsbeziehung später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen, insbesondere abweichende oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Derartige Geschäftsbedingungen erlangen auch bei Durchführung des Vertrags simple system gegenüber keiner Gültigkeit. Jede zu einer Auftragsbestätigung durch den Lieferanten eingefügte Änderung dieser Nutzungsbedingungen wird als Ablehnung des Angebotes von simple system gewertet. Ein Schweigen von simple system auf Auftragsbestätigungen des Lieferanten, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung von simple system anzusehen.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in dieser Nutzungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder nachdrücklich ausgeschlossen werden.
- (6) Die jeweils geltenden Fassungen der Nutzungsbedingungen finden Sie auf <https://company.simplesystem.com/agb/>
- (7) Weitere Vertragsbestandteile neben dieser Nutzungsbedingungen sind die zwischen dem Lieferanten und simple system getroffene Vergütungsvereinbarung (die Voraussetzung für den kostenpflichtigen Bereich ist).

- (8) Alle von der Nutzungsbedingungen abweichenden Vereinbarungen, die zwischen simple system und dem Lieferanten zum Zwecke der Vertragsdurchführung getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

4. Allgemeine Funktionsbeschreibung der e-Procurement Plattform

- (1) simple system ist eine e-Procurement Plattform (im Folgenden "Plattform"), welche die technische Anbahnung, Vermittlung sowie die EDV-technische Übertragung von Bestellungen zwischen Kunden und Lieferanten übernimmt. Bei der Plattform handelt es sich um eine Cloud-Anwendung für die indirekte Beschaffung. Lieferanten können Produktkataloge mit einer beliebigen Anzahl unterschiedlicher Produkte auf der Plattform zur Verfügung stellen, die von ausschließlich registrierten Kunden gesucht, angesehen und zur Bestellung genutzt werden können.
- (2) Kunden können über die Plattform Produkte suchen und zu den Preisen des Lieferanten bestellen. Lieferanten bezahlen nach dem Verkauf der Produkte eine Provision an simple system auf die erzielten Bestellsätze entsprechend ihres Lieferantenstatus, welche in der Vergütungsvereinbarung festgelegt wird, die bei Aktivierung des kostenpflichtigen Bereichs abgeschlossen wird. Lieferanten können ihre Sichtbarkeit auf der Plattform selbst bestimmen. Hierzu gibt es folgende Optionen:
- Der Lieferant ist öffentlich nicht sichtbar und arbeitet nur mit individuellen Kunden zusammen
 - Der Lieferant kann sich für registrierte Kunden proaktiv mit Logo, Firmenkurzbeschreibung und Produktportfolio präsentieren.
 - Der Lieferant kann allen registrierten Kunden seine zum Verkauf stehenden Produkte durch einen öffentlichen Katalog zur Verfügung stellen.

5. Zugang und Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Ein Anspruch auf Registrierung oder Nutzung der Plattform besteht nicht. Über die Zulassung von Lieferanten zum Handel auf der Plattform entscheidet allein simple system.
- (2) Der Verkauf von Produkten ist erst nach Bestätigung der Vergütungsvereinbarung und positiver Lieferantenprüfung durch simple system möglich. Die Lieferantenprüfung durch simple system kann dabei folgende Dimensionen umfassen und jederzeit wiederholt werden:
- Sanktionslistenprüfung
 - PEP-Prüfung (Prüfung politisch exponierter Personen)

6. Leistungen und Pflichten von simple system für die Bereitstellung der Plattform

- (1) Die Leistung von simple system beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform. Alle über die Plattform vorgenommenen Bestellungen von Kunden erfolgen ausschließlich zwischen dem jeweiligen Lieferanten und dem Kunden. Die aus den Bestellungen resultierenden Kaufverträge kommen nur zwischen dem Lieferanten und dem bestellenden Kunden zustande. Auf diese Kaufverträge finden die Vertragsbedingungen des Lieferanten, zum Beispiel in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Anwendung.
- (2) simple system übermittelt die Bestelldaten so an den Lieferanten, wie sie vom Kunden auf die Plattform eingegeben wurden. Eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit oder Plausibilität findet nicht statt. simple system hat insoweit keine vertragliche Verpflichtung. Art und Weise sowie das Format der Datenübermittlung an den Lieferanten können basierend auf den zur Auswahl stehenden Optionen konfiguriert werden. Der Lieferant erkennt dies als vertragsgemäß an.
- (3) simple system und der Lieferant werden die Kunden darüber informieren, dass die Plattform im Verhältnis zum Kunden nur als Bestell-Vermittlungs-Instrument anzusehen ist.

- (4) simple system wird den Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, soweit vorhanden, in der jeweils letzten, simple system vom Lieferanten nachweislich und ausdrücklich zur Veröffentlichung übersandten Fassung zugänglich machen. Die Pflicht von simple system beschränkt sich hierbei auf die Ermöglichung der Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden während des Bestellprozesses.

7. Leistungen und Pflichten des Lieferanten für den Verkauf von Produkten auf der Plattform

- (1) Der Lieferant sorgt für die Aktualität seiner Stammdaten und ist verpflichtet, die jeweils gültige Form seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Plattform zu laden, um diese den Kunden zugänglich zu machen.
- (2) Der Lieferant lädt seine Kataloge und Preise sowie etwaige Aktualisierungen der Kataloge eigenverantwortlich auf die Plattform von simple system.
- (3) Die erforderlichen Katalogdaten müssen hierbei in einem von simple system definierten Dateiformat zur Verfügung gestellt werden. Unsere jeweils gültigen technischen Spezifikationen sind der Plattform im entsprechenden Bereich zu entnehmen. Der Lieferant ordnet auf der Plattform hochgeladene Kataloge selbst den jeweiligen Kunden zu (=kundenindividuelle Kataloge).
- (4) Darüber hinaus wird dem Lieferanten empfohlen, einen Katalog als öffentlich zu definieren, um diesen Katalog allen auf simple system registrierten Kunden zugänglich zu machen.
- (5) Das Hochladen von Katalogen oder von Updates der Kataloge sowie weitere Dienstleistungen können auch optional von simple system kostenpflichtig übernommen werden. Hierfür zu zahlende Preise gelten entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste (**Anlage 1**)

8. Katalogarten

- (1) simple system ermöglicht dem Lieferanten das Hochladen einer beliebigen Anzahl von Katalogen. Diese Kataloge enthalten die zum Verkauf stehenden Produkte und die entsprechenden Preise in einem entsprechenden Format.
- (2) Es wird dabei zwischen kundenindividuellen Katalogen und öffentlichen Katalogen unterschieden:
 - a. Kundenindividuelle Kataloge werden einem oder mehreren Kunden zugeordnet und gelten ausschließlich für diese Lieferanten-Kunden-Beziehung (z.B. bei bereits vorhandenen Preisvereinbarungen, die über die Plattform abgewickelt werden). Für Dritte ist diese Lieferanten-Kunden-Beziehung nicht sichtbar.
 - b. Ein öffentlicher Katalog ist ein Katalog mit einer Standardpreisliste, aus welchem alle auf simple system registrierten Kunden sofort bestellen können.
- (3) Für kundenindividuelle Kataloge und den öffentlichen Katalog gelten unterschiedliche Provisionsätze, die in der Vergütungsvereinbarung festgelegt werden.
- (4) Der Wechsel eines Kunden von einem öffentlichen Katalog auf einen kundenindividuellen Katalog ist durch den Kunden mit einem sog. "Katalogantrag" beim jeweiligen Lieferanten möglich. Alternativ kann auch der Lieferant seinem Kunden mit einem öffentlichen Katalog jederzeit einen individuellen Katalog anbieten.
- (5) Neben der Möglichkeit, Kataloge auf die Plattform hochzuladen, kann der Lieferant nach Absprache und gegen Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste (**Anlage 1**) auch einen OCI Punch Out für Kunden einrichten.

9. Vergütung

- (1) Auf den Verkauf von Produkten des Lieferanten unter Nutzung der Plattform wird eine Provision erhoben. Die Höhe der Provision bestimmt sich nach Maßgabe der Vergütungsvereinbarung.

- (2) Weitere Kosten fallen nur im Falle der Beauftragung individueller Dienstleistungen entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste (**Anlage 1**) an.

10. Beginn und Laufzeit des Nutzungsverhältnisses

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Registrierung und Nutzung der Plattform in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Eine fristlose Kündigung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch simple system liegt insbesondere vor, wenn
- der Lieferant mit der Zahlung von erbrachten Leistungen in Verzug ist.
 - der Lieferant bei Reklamationen von Kunden des Lieferanten trotz Aufforderung durch simple system nicht für Abhilfe sorgt oder die Unbegründetheit der Reklamation nachweist.
 - simple system der Betrieb der Plattform untersagt wird oder die Fortsetzung des Betriebs aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Eine wirksame Kündigung bedarf stets der Textform.
- (5) simple system behält sich vor, diese Vereinbarung, die technischen und inhaltlichen Spezifikationen sowie die Datenschutzerklärung anzupassen. Die jeweils gültige Fassung der Nutzungsbedingungen ist auf der simple system Webseite <https://company.simplesystem.com/agb/> einsehbar.
- (6) Sollte der Lieferant mit den Anpassungen nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, simple system dies bis zum Ablauf von vier Wochen ab dem Zugang der Änderungsmitteilung mitzuteilen. simple system hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht binnen dieser Frist, gelten die Änderungen als akzeptiert und treten mit Ablauf der Frist in Kraft.

11. Geheimhaltung, Analysen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit gemäß diesem Vertrag voneinander erlangen, nicht an Dritte weiterzugeben und auch nicht zu solchen eigenen Zwecken zu nutzen, die nicht Gegenstand dieses Vertrags sind.
- (2) Während der Vertragslaufzeit ist simple system berechtigt, die über die Plattform abgewickelten Kauf- und Verkaufsvorgänge der Kunden und Lieferanten zu analysieren und auszuwerten. Dies umfasst auch die Berechtigung, die aus den Analysen und Auswertungen gewonnenen Ergebnisse Kunden und Lieferanten in Form von Reports oder Benchmarks, entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Daten werden weitestgehend konsolidiert und anonymisiert. Die in den Daten enthaltenen nicht-anonymisierten, personenbezogenen Daten, werden – soweit nicht anders vereinbart – nur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend verwendet.
- (4) Die Analyse, Auswertung und Bereitstellung der Daten erfolgt insbesondere mit dem Ziel, das Leistungsangebot für Kunden und Lieferanten zu verbessern und dazu, eine Steigerung der Kundenzufriedenheit des Produktangebotes und der Entwicklung neuer individualisierter Kundenangebote zu ermöglichen.
- (5) Soweit simple system die Daten anonymisiert und aggregiert, kann sie Analysen beispielsweise auch für die folgenden Zwecke durchführen:
- zur Verbesserung des Produkt- und Serviceportfolios, der technischen Ressourcen und des Supports,
 - zur Forschung, Neu- und Weiterentwicklung von professionellen Serviceleistungen,
 - zur Überprüfung und Sicherstellung der Datenintegrität,
 - zur Erstellung von Forecasts und Bedarfsszenarien,

- e. zur Feststellung und Auswertung von Korrelationen und Trends in Branchensegmenten,
 - f. zur Einrichtung und zum Ausbau von Anwendungen im Bereich KI (Künstliche Intelligenz) und
 - g. zum anonymen Benchmarking.
- (6) Simple System wird zum Zeitpunkt ihrer Entstehung alleinige Rechtsinhaberin an den aus der Analyse gewonnenen Daten und Informationen. Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle sonstigen Rechte an den Kundendaten bleiben bei dem Kunden oder den sonstigen Rechtsinhabern.
- (7) Für Lieferanten oder Kunden ergibt sich aus der Nutzung ihrer Daten kein finanzieller Anspruch.
- (8) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die auf der Webseite <https://company.simplesystem.com/datenschutzerklaerung/> zugängliche Datenschutzerklärung von simple system.
- (9) Ergänzend zu der vorliegenden Nutzungsbedingungen ist zwischen dem Lieferanten und simple system eine Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten abzuschließen, die dem Lieferanten im Rahmen des Registrierungsprozesses zur Verfügung gestellt wird und die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regelt.

12. Nennung des Lieferanten

- (1) Der Lieferant kann auf der Internetseite von simple system, auf der Plattform und in Marketingaktivitäten von simple system als deren Partner genannt werden. Er gibt für diesen Fall bereits jetzt seine Zustimmung zur Nutzung von Firmenangaben und Logos in Veröffentlichungen, Vorführungen und im Rahmen von Marketingmaßnahmen (offline und online) von simple system.
- (2) Der Lieferant kann seine Zustimmung zur Nennung auf der Internetseite von simple system, der Plattform und in Marketingaktivitäten jederzeit widerrufen.
- (3) Falls simple system oder der Lieferant den Vertrag kündigen, darf simple System die Firmenangaben und das Logo des Lieferanten für die aktuell laufenden Marketingmaßnahmen weiterverwenden. Alle bis zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Marketingmaterialien (zum Beispiel Broschüren) mit den Firmenangaben und dem Logo des Lieferanten, dürfen aufgebraucht werden – ohne zeitliche Befristung. In allen elektronischen Bereichen (zum Beispiel Internetseiten, Auftritten in sozialen Medien oder Internetangeboten) werden alle Angaben beim nächsten regulären Update aktualisiert und entfernt. Eine Sonderregelung ist ausgeschlossen.

13. Zugangsdaten Lieferantenportal

- (1) Der Lieferant ist für die Sicherstellung der Vertraulichkeit seiner Zugangsdaten für das simple system Konto verantwortlich. Der Lieferant darf die Zugangsdaten nicht an Dritte weitergeben.
- (2) Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, für alle Aktivitäten verantwortlich zu sein, die über sein simple system Konto autorisiert werden, es sei denn, er hat alle erforderlichen und zumutbaren Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass die Zugangsdaten für das simple system Konto geheim gehalten und sicher aufbewahrt werden.
- (3) Der Lieferant hat simple system unverzüglich zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis von den Zugangsdaten erlangt oder die Zugangsdaten unautorisiert genutzt hat oder dies zu erwarten ist.

14. Gewährleistung, Haftung

- (1) Simple system haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und soweit aus anderen gesetzlichen Gründen zwingend unbeschränkt gehaftet wird.

- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) ist die Haftung von simple system auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Kunden regelmäßig vertrauen dürfen.
- (3) Im Übrigen ist eine Haftung von simple system ausgeschlossen.
- (4) Die Beschränkung der Haftung erstreckt sich auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (5) Soweit die Haftung von simple system beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten von Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Organen von simple system.
- (6) Schadensersatzansprüche gegenüber simple system verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften und in Abweichung zu § 199 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BGB spätestens in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und unabhängig von dem Entstehungszeitpunkt des Anspruchs spätestens in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- (7) simple system übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von einem Kunden oder Lieferant gemachten Angaben oder Erklärungen. Dies umfasst auch die tatsächliche Existenz eines als Kunden oder Lieferant bezeichneten Nutzers, der Leistungen anbietet oder Angebote abgibt oder annimmt.
- (8) Der Lieferant stellt simple system von allen etwaigen Ansprüchen der Kunden frei, die aufgrund der Vermittlung oder Durchführung eines Kaufvertrags auf der Plattform an simple system gerichtet werden.

15. Sonstiges

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, Anwendung. Falls beide Parteien Kaufleute sind, ist der Gerichtsstand München.

Anlage 1: Service-Preisliste Lieferanten

Kostenpflichtige Serviceleistungen	Preise (netto) zzgl. MwSt.
Ausführung von Sonderanforderungen durch unseren technischen Support	
Nachträgliche Überarbeitung von Katalogen z.B. Vergabe von ecl@ss Codes, Hinzufügen von Lieferzeiten oder Suchbegriffen Manuelle Einspielung von Katalogen, Bild- oder Preis-Dateien Import von Katalogen aus Excel-Tabellen oder im CSV-Format Import von Kernsortimentskennzeichen Import kundenindividueller Artikelnummern Umzug von Kunden in einen neuen Lieferanten-Account (z.B. bei Schließung oder Konsolidierung von Accounts)	jeweils € 90,00 / Stunde
Nutzung eines OCI Punch Outs	
Einrichtung eines zusätzlichen OCI Accounts bei bereits bestehendem Lieferanten-Account	€600,00 (einmalig)
Jahres-Nutzungsgebühr für je 10 Kunden / Punch Outs	€600,00 (pro Jahr)
Einmalige Einrichtungsgebühr pro Kunde / Punch Out inkl. manueller Prüfung des OCI-Katalogs auf Richtlinien-Konformität	€ 100,00 (einmalig)
Mängelanzeige: OCI-Katalog erfüllt nicht die zu erfüllenden Standards	€100,00 (je Prüfung)
Beratungsleistungen (zzgl. Reisekosten)	
Consultant / Senior Projekt Manager	€1.400 / Tag
Partner / Managing Director	€1.800 / Tag